

► P-Konto

Nochmals: Schuldner macht Zweckgebundenheit nicht glaubhaft – Corona-Soforthilfe pfändbar

| In VE 20, 135, haben wir darüber berichtet, dass das AG Koblenz die Pfändbarkeit der auf einem P-Konto des Schuldners gutgeschriebenen Corona-Soforthilfe bejaht hat, da der Schuldner die Zweckgebundenheit der Zahlungen nicht glaubhaft gemacht hatte. Das LG Koblenz hat diese Auffassung jetzt bestätigt (3.6.20, 2 T 357/20, Abruf-Nr. 216971). |

Die Kammer ist der zwar der Ansicht, dass Soforthilfen grundsätzlich unpfändbar sind. Allerdings wird die Soforthilfe ausschließlich gezahlt, um finanzielle Notlagen des betroffenen Unternehmens bzw. des Selbstständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu mildern. Sie ist eine Einmalzahlung für drei Monate und dient insbesondere zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, die seit dem 1.3.20 mit der Pandemie entstanden sind. Nicht umfasst hingegen sind vor dem 1.3.20 entstandene wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. Lieferengpässe. Dem Schuldner obliegt daher eine sekundäre Darlegungslast, damit das Gericht prüfen kann, ob diese Voraussetzungen zutreffen, ob also die Zweckbindung überhaupt gegeben ist.

► Restschuldbefreiung

Gläubiger: Forderungen unbedingt zur Insolvenztabelle anmelden

| Den Antrag, die Restschuldbefreiung nach § 297a InsO zu versagen, wenn sich nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat, können nur Insolvenzgläubiger stellen, die sich durch Anmeldung ihrer Forderung am Insolvenzverfahren beteiligt haben (BGH 13.2.20, IX ZB 55/18, Abruf-Nr. 214405). |

Die Entscheidung ist für alle Einzelvollstreckungsgläubiger wichtig, die Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) sind. Sie ermöglicht ihnen, ihre Forderung vor einer Restschuldbefreiung zu retten und weiterhin gegen den Schuldner im Rahmen von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen vorzugehen.

PRAXISTIPP | In der Praxis ist nämlich immer wieder zu beobachten, dass Gläubiger ihre Forderung nicht zur Insolvenztabelle anmelden. Hierbei unterliegen sie oft dem Irrtum, dass sie „ja eh nichts bekommen“ und der Aufwand der Anmeldung zum evtl. Nutzen in keinem Verhältnis stehe. Dies mag zwar durchaus im Einzelfall seine Berechtigung finden. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass damit der endgültige Untergang der Gläubigerforderung besiegelt ist. Nur durch Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle lässt sich dieses Szenario verhindern.

Selbst wenn der Gläubiger keine Zuteilung auf seine angemeldete Forderung erhält, kann er immer noch beantragen, die Restschuldbefreiung zu versagen.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 216971

Sekundäre
Beweislast



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 214405

Weihen Sie die
Forderung nicht dem
Untergang